

Mündliche Anfrage

des Abgeordneten Tischner (CDU)

Klassenfahrten als Werbungskosten absetzen

Im Verlauf des Schuljahres 2015/2016 hat die Landesregierung eine Anpassung der "Hinweise des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die staatlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen" vom 1. Dezember 2014 vorgenommen. Im Schuljahr 2014/2015 bestand unter anderem die gängige Praxis, dass Schüleraustauschprogramme im Rahmen einer bestehenden Schulpartnerschaft von den Schülern ohne Belastung der Schulbudgets beziehungsweise nach Verzichtserklärung der Dienstreisekosten genehmigt wurden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter welchen Umständen haben die Thüringer Schulleiter in der Vergangenheit seit dem Jahr 2012 außerhalb der oben genannten Hinweise vom 1. Dezember 2014 Auslandsfahrten oder Fahrten genehmigt?
2. Wurden Klassenfahrten genehmigt, bei welchen keine Erstattung der angefallenen Kosten durch den Freistaat Thüringen erfolgte?
3. Haben die betroffenen Kollegen die Möglichkeit, diese Aufwendungen als Werbungskosten in der Steuererklärung abzusetzen, wenn ja, sind die zuständigen Finanzämter angehalten diese Werbungskosten anzuerkennen und wenn nein, wie erfolgt die offene Kostenerstattung der genehmigten Dienstreise?
4. Unter welchen Umständen können auch gegenwärtig Kosten für außerschulisches Lernen oder für Maßnahmen als Werbungskosten abgesetzt werden, die in den oben genannten Hinweisen vom Jahr 2014 und der aktuellen Verwaltungsvorschrift nicht als Wandertage und Klassenfahrten gelten?

Tischner